



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 12.06.2025

Nr. 24

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pawel Podsiadly – Przesiebiorstwo Uslugowe	360
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gheorghi Caraterzi	360
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Darko Presic	361
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Genting GmbH	361
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Cengiz Cerkez	362
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Angelo Lauria	362
▶ Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes	363
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter	363
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter	363
<b>B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>1. Stadt Hemmingen</b>	
▶ 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsverordnung)	364
▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen	364
<b>2. Stadt Laatzen</b>	
▶ Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	372
<b>3. Stadt Pattensen</b>	
▶ 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pattensen	380
<b>4. Stadt Seelze</b>	
▶ Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze	381
<b>C) Sonstige Bekanntmachungen</b>	

---

---

## A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

---

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pawel Podsiadly – Przesiebiorstwo Usługowe**

### An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Pawel Podsiadly – Przesiebiorstwo Usługowe  
vertr. d. d. Inhaber  
Pawel Podsiadly  
letzte bekannte Anschrift: ul. Cyprysowa 7,  
26–634 Meleczyn (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.05.2025, Aktenzeichen 01.09099.001697.9-25, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten  
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Wegner

---

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gheorghji Caraterzi**

### An die nachstehende Person

Name: Caraterzi  
Vorname(n): Gheorghji  
letzte bekannte Anschrift: An der Windmühle 23,  
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.06.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KC6429, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Darko Presic**

**An die nachstehende Person**

Name: Presic  
Vorname(n): Darko  
letzte bekannte Anschrift: Am Moritzberg 21,  
30982 Pattensen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.06.2025, Aktenzeichen 32.22. H-KC7402, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstantschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Seggebruch

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Genting GmbH**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: Genting GmbH  
letzte bekannte Anschrift: Im Bahlbrink 4,  
30827 Garbsen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.05.2025, Aktenzeichen 32.22 /H-R 8500, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung

weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstantschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Siems

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Region Hannover –  
Cengiz Cerkez**

**An die nachstehende Person**

Name: Cerkez  
Vorname(n): Cengiz  
letzte bekannte Anschrift: Weetzener Landstr. 119A,  
30966 Hemmingen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.06.2025, Aktenzeichen 32.22/H-SC8410, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Region Hannover –  
Angelo Lauria**

**An die nachstehende Person**

Name: Lauria  
Vorname(n): Angelo  
Geburtsdatum: 28.11.1965  
letzte bekannte Anschrift: Im Krugfeld 62,  
30982 Pattensen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.06.2025, Aktenzeichen 32.22 H-VA3405, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss,  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
König

---

► **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes**

Die Erlaubnis Nr.: 28/2020, ausgestellt vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen am 25.09.2020 für

**Herrn Dr. Gerhard Rubner,  
geb. am 11.05.1976 in Weiden i. d. OPf.  
Wohnhaft: 31303 Burgdorf, Friederikenstr. 54a,**

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hannover, den 20.05.2025

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Mayer

---

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter**

Gemäß § 11b Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des SchfHwG und der HandwerksO vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch Betriebsangehörigen Angestellten öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Thomas Voigt wurde mit Wirkung vom 20.05.2025 für die Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Herrn Detlef Breiding als Betriebsangehöriger Angestellter bestellt. Der Betriebsangehörige Angestellte ist als Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers berechtigt die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten durchführen. Die Bestellung ist für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Nr. 105 der Region Hannover befristet.

Hannover, den 04.06.2025

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter**

Gemäß § 11b Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des SchfHwG und der HandwerksO vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch Betriebsangehörigen Angestellten öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Thassilo Jürgens wurde mit Wirkung vom 20.05.2025 für die Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Herrn Jens Drangmeister als Betriebsangehöriger Angestellter bestellt. Der Betriebsangehörige Angestellte ist als Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers berechtigt die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten durchführen. Die Bestellung ist für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Nr. 218 der Region Hannover befristet.

Hannover, den 04.06.2025

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

----

## B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### 1. Stadt Hemmingen

#### ► 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit dem § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Änderungsverordnung für das Gebiet der Stadt Hemmingen beschlossen:

#### Artikel 1

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.08.2009, zuletzt zum 01.10.2019 geändert durch die 4. Änderungsverordnung, wird wie folgt geändert:

Folgende Straßen werden ergänzt:

- **Ortsteil Devese:**
  - Loydbrunnenweg, die Beschränkung „Haus Nr. 1 bis einschl. Einmündung Mühlenfeld“ wird entfernt
  - Stadtweg, die Beschränkung „Haus Nr. 1 bis 13“ wird entfernt
- **Ortsteil Hemmingen-Westerfeld:**
  - Hohe Bünte
  - „Entlastungsstraße“ (Verlängerung Alfred-Bentz-Straße)
  - Göttinger Landstraße, die Beschränkung „bis einschl. Einmündung Weetzener Landstraße“ wird entfernt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Hemmingen, den 03.04.2025

Stadt Hemmingen  
Dingeldey  
Der Bürgermeister

— — —

#### ► Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie §§ 10, 22, 22a, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 22.05.2025 die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ beschlossen:

#### § 1

#### Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten (Krippengruppen, Kindergartengruppen, Hortgruppen) wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif festgesetzt. Dabei handelt es sich, mit Ausnahme der Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung, grundsätzlich um eine Jahresgebühr für das jeweilige Kindergartenjahr (01.08.–31.07.), die in zwölf monatlichen Teilbeträgen dargestellt und zu zahlen ist.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist das aktuelle Monatseinkommen, die Betreuungszeit sowie die Zahl der Geschwisterkinder gem. § 3.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Gebühren der Sonderleistungen. Für Gebührenpflichtige, die der Einkommensstufe 1 zugeordnet sind, entfallen die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen des Früh- und Spätdienstes. Darüber hinaus können Gebührenpflichtige in besonderen Ausnahmefällen eine teilweise oder vollständige Ermäßigung der Randzeitengebühr für den Früh- und Spätdienst beantragen, wenn die Zahlung im Einzelfall eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hemmingen einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Kommt/ Kommen der/ die Gebührenpflichtige/n seinen/ ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichtigen nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach oder gibt/ geben der/ die Gebührenpflichtige/n schriftlich eine verpflichtende Erklärung zur freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages ab, wird die höchste Gebührenstufe für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

## **§ 2 Maßgebliches Einkommen**

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Benutzung einer Kindertagesstätte richtet sich nach dem aktuellen monatlichen Einkommen der Gebührenpflichtigen nach § 6.
- (2) Das aktuelle monatliche Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), jedoch ohne Abzug von Verlusten (negative Einkünfte). Daneben gelten erhaltene Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Elterngeld, usw.) und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leistende Unterhaltszahlungen sind einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach § 6 haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.
- (4) Berechnungsgrundlage für die monatlichen Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das monatliche Einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie regelmäßig zu Beginn eines jeden folgenden Kindertagesstättenjahres zum 01.08.
- (5) Im Laufe des Kindertagesstättenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine abweichende Einstufung der Benutzungsgebühr zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenverwaltung unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die Benutzungsgebühr wird für diesen Fall neu berechnet und ab dem Monat der beitragsrelevanten Einkommensänderung neu festgesetzt.

## **§ 3 Geschwisterermäßigung**

- (1) Die zu zahlende Benutzungsgebühr ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen und gemeinsam im Haushalt der/des Sorgeberechtigten wohnen, für das zweite Kind um 50 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach der festzusetzenden Gebühr. Das Kind, für das die höchste Gebühr festzusetzen ist, gilt als erstes Kind.

Soweit zeitgleich mindestens drei Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen, wobei Geschwisterkinder im Hort unberücksichtigt bleiben, und wenigstens ein Geschwisterkind den Kindergarten und zwei Geschwisterkinder eine Krippeneinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, wird die vorstehende Ermäßigung auf das zweite Kind von 50 v.H. auf 75 v.H.

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird nicht auf das Essengeld nach § 4 und für die Gebühren der weiteren Sonderleistungen gewährt.

## **§ 4 Essengeld**

- (1) Das Essengeld für das in den Kindertagesstätten ausgegebene Mittagessen ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif. Das Essengeld ist eine Sonderleistung und ist zusätzlich zur Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung.
- (2) Grundsätzlich kann die Anmeldung zum Mittagessen nur für volle Monate erfolgen. In der Ferienbetreuung kann das Mittagessen für den angemeldeten Zeitraum in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif.
- (3) Das Mittagessen kann für die Zeit längerer Erkrankungen, Kuren und Urlaube auch außerhalb der Schließungszeiten bei vorheriger Abmeldung mit einer Frist von 14 Tagen wochenweise abbestellt werden.
- (4) Sorgeberechtigte, deren Kind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhält, werden für den berechtigten Zeitraum von dem Eigenanteil befreit. Dies muss durch eine Bildungs- und Teilhabeberechtigung (BuT-Berechtigung) nachgewiesen werden.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, im Übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt auch für das monatliche Essengeld.
- (2) Für die Ferienbetreuung gilt die Gebührenpflicht für den aufgenommenen Zeitraum.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist für die angemeldete Betreuungszeit zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder die Betreuungszeit nicht vollumfänglich in Anspruch nimmt.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind gemäß §§ 7 oder 8 der „Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ bzw. § 7 Absatz 3 dieser Satzung dauerhaft aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.
- (5) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben sind die Sorgeberechtigten von der Zahlung der Benutzungsgebühren freigestellt. Dies gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung und umfasst den vereinbarten Betreuungszeitraum, höchstens jedoch 8 Stunden. Die Zahlungspflicht für die Gebühren der Sonderleistungen bleiben hierbei unberührt.
- (6) Die Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu fünf zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z.B. Schließung nach Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Ab dem sechsten zusammenhängenden Schließtag erfolgt eine taggenaue Erstattung der Kindertagesstattengebühren.

#### **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind/ist die/der mit dem Kind zusammenlebende und unterhaltspflichtige Elternteil/e. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Kindertagesstätte wird durch Gebührenbescheid gegenüber der/ dem/ den Gebührenpflichtigen nach § 6 festgesetzt. Sie wird am 5. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rechtskräftig festgesetzte rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Das gleiche gilt für das Essgeld.
- (3) Bestehen Rückstände von mehr als zwei Monaten kann die Stadt Hemmingen das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

#### **§ 8 Erlass- und Übernahmemöglichkeiten**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Kindertagesstätte wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist. Gemäß § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist dies der Fall, wenn Sorgeberechtigte oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Sorgeberechtigten des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngesetz erhalten. Darüber hinaus gilt § 22 Abs. 1 NKitaG entsprechend.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundungsverfahren gemäß den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben. Das gleiche gilt für das Essgeld.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ in der Fassung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Hemmingen, den 22.05.2025

Stadt Hemmingen  
Dingeldey  
Der Bürgermeister

**Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hem-  
mingen**

**Gebührentarif ab 01.08.2025 bis 31.07.2026**

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	280 €	224 €	168 €	112 €	56 €
Halbtagsbetreuung (6 h) 08:00 bis 14:00 Uhr	210 €	168 €	126 €	84 €	42 €
Halbtagsbetreuung (4 h) 08:00 bis 12:00 Uhr	140 €	112 €	84 €	56 €	28 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	18 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Ü3)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	0 €				
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	18 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)**</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Hortbetreuung (1,5 h) 13:00 bis 14:30 Uhr inkl. Ferienbetreuung (08:00 bis 16:00 Uhr)	126 €	101 €	76 €	50 €	25 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	18 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

\*\* gültig ab 01.02.2026 bis 31.07.2026

<b>Wöchentliche Benutzungsgebühren für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung)</b>					
<b>Betreuungszeiten/ Sonderleistung</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	77 €	62 €	46 €	31 €	15 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	49 €	39 €	29 €	20 €	10 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	5 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	5 €				0 €
Mittagessen	19,00 €				19,00 €

<b>Benutzungsgebühren pro Tag für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung) in den Winter- und Weihnachtsferien, Himmelfahrt, Pfingsten</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	16 €	13 €	10 €	6 €	3 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	10 €	8 €	6 €	4 €	2 €
Mittagessen	3,80 €				

Vom 01.08.25 – 31.01.2026  
gelten folgende Gebühren für die Hortbetreuung:

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)</b>				
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>			
	<b>über 4.969 €</b>	<b>zwischen 3.974 € und 4.969 €</b>	<b>zwischen 2.981 € und 3.974 €</b>	<b>unter 2.981 €</b>
Frühdienst, Hortbetreuung, 13:00 bis 14:30 Uhr inkl. Ferienbetreuung (08:00 bis 16:00 Uhr)	93 €	74 €	56 €	37 €

Gebührentarif ab 01.08.2026

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	304 €	243 €	182 €	122 €	61 €
Halbtagsbetreuung (6 h) 08:00 bis 14:00 Uhr	228 €	182 €	137 €	91 €	46 €
Halbtagsbetreuung (4 h) 08:00 bis 12:00 Uhr	152 €	122 €	91 €	61 €	31 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Ü3)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	0 €				
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Hortbetreuung (1,5 h) 13:00 bis 14:30 Uhr inkl. Ferienbetreuung (08:00 bis 16:00 Uhr)	137 €	110 €	82 €	55 €	27 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

<b>Wöchentliche Benutzungsgebühren für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung)</b>					
<b>Betreuungszeiten/ Sonderleistung</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	77 €	62 €	46 €	31 €	15 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	49 €	39 €	29 €	20 €	10 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	5 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	5 €				0 €
Mittagessen	19,00 €				19,00 €

<b>Benutzungsgebühren pro Tag für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung) in den Winter- und Weihnachtsferien, Himmelfahrt, Pfingsten</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i. H. v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	17 €	14 €	10 €	7 €	3 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	11 €	9 €	7 €	4 €	2 €
Mittagessen	3,80 €				

\* Früh- und Spätdienst nur in den Einrichtungen mit entsprechenden Öffnungszeiten

---

## 2. Stadt Laatzen

### ► **Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffern 5 und 7 sowie § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Laatzen werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

### (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:

1. Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht sowie
2. Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

#### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L376, S. 36) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der in Kostenschuld stehenden Person verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (4) Die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand richtet sich nach den jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) bekanntgegebenen Pauschsätzen in der aktuell geltenden Fassung. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, der erforderliche Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach dem Kostentarif zu erheben.

#### **§ 4 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b. Besuch von Schulen,
    - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Bescheinigungen in Steuersachen (ehemalige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten zur Last zu legen ist,
    - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die in Kostenschuld stehende Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist.
- (2) Auslagen im Sinne des § 13 Absatz 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) hat die in Kostenschuld stehende Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 1 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Laatzen die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Laatzen kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für die in Kostenschuld stehende Person mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Laatzen kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Kostenschuld stehenden Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 7

### Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Bescheid über einen förmlichen Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 8

### In Kostenschuld stehende Person

- (1) Eine in Kostenschuld stehende Person ist diejenige, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder welche die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Laatzen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Eine in Kostenschuld stehende Person nach § 7 ist diejenige, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere in Kostenschuld stehende Personen haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 10

### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die in Kostenschuld stehende Person fällig, wenn nicht die Stadt Laatzen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 11

### Säumniszuschlag

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Laatzen, der Tag an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

## § 12

### Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

## § 13

### Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

## § 14 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Laatzen unter <https://www.laatzen.de/de/datenschutz.html> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
  - Name und Kontaktdaten,
  - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
  - Gebühren- und Zahlungsinformationen

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 01.04.2017 außer Kraft.

Laatzen, den 27.05.2025

Stadt Laatzen  
Kai Eggert  
Der Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Verwaltungskostensatzung)**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 5 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag
<b>1</b>	<b>Fertigung von Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften und Durchschriften durch Beschäftigte der Stadt Laatzen</b>	
1.1	im Format DIN-A5 bis DIN-A4 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät	nach Zeitaufwand
1.2	im Format DIN-A3 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät	nach Zeitaufwand zzgl. 0,70 € je Seite
	Anmerkung zu Nr. 1.1 und 1.2:  Verwaltungskosten werden je angefangene fünf Minuten Zeitaufwand erhoben. Der Zeitaufwand ist für ein ggf. stattfindendes Vorgespräch, das Sortieren der Originale und das Erstellen und Sortieren der Kopien in der Gesamtheit zu berücksichtigen.	
1.3	für den Ausdruck von Bebauungsplänen / Flächennutzungsplänen (auch Ausschnitte) bis einschließlich DIN-A2	20,00 €
1.4	für den Ausdruck von Bebauungsplänen / Flächennutzungsplänen (auch Ausschnitte) ab DIN-A1	30,00 €
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Unterschriften oder Handzeichen sowie Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	
2.1	Beglaubigungen von Originalen	5,00 €
	Anmerkung zu Nr. 2.1:  Die Kosten fallen pro Beglaubigung eines Dokumentes bzw. Ausstellung eines Dokumentes an.	
2.2	Beglaubigungen von Kopien	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 2.1 und 2.2:  Beglaubigungen werden dann nicht durchgeführt, wenn die Stadt Laatzen zu dem Verfahren, für das eine amtliche Beglaubigung begehrt wird, örtlich und sachlich in keinerlei Beziehung steht.	
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 3.1:  a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 3.2: Verwaltungskosten werden nur erhoben, soweit der Zeitaufwand mehr als eine halbe Arbeitsstunde beträgt.	
3.3	Schriftliche Auskünfte zum Planungs- und Städtebaurecht	nach Zeitaufwand
<b>4</b>	<b>Fertigung von Niederschriften</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 4: Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist hiervon ausgenommen.	
<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	nach Zeitaufwand
<b>6</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</b>	nach Zeitaufwand
<b>7</b>	<b>Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
7.1	Grundstückswert bis 50.000,00 €	35,00 €
7.2	Grundstückswert bis 100.000,00 €	45,00 €
7.3	Grundstückswert bis 150.000,00 €	55,00 €
7.4	Grundstückswert ab 150.000,00 €	65,00 €
	Anmerkung zu Nr. 7: Ist kein Grundstückswert explizit im Kaufvertrag genannt, ergibt sich der Grundstückswert aus der Größe des Grundstücks mal dem Bodenrichtwert.	
<b>8</b>	<b>Genehmigung sanierungsrechtlicher Anträge gem. § 144 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	<b>40,00 €</b>
	Anmerkung zu Nr. 8: Die Kosten fallen pro Antrag an.	
<b>9</b>	<b>Steuer- und Abgabenangelegenheiten</b>	
9.1	Bescheinigung über den Stand des Abgabenkontos sowie Bescheinigungen über Abgaben für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
9.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen	5,00 €
9.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €
9.4	Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem Personaleinsatz je angefangene Viertelarbeitsstunde	nach Zeitaufwand

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag</b>
9.5	Bescheinigung in Steuersachen, soweit nicht § 4 Abs. 1 Nr. 4 Anwendung findet	20,00 €
9.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
	Anmerkung zu Nr. 9.6:  1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.  2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das konto führende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird deshalb gesondert als Auslage erhoben.	
<b>10</b>	<b>Anliegerbescheinigungen</b>	
10.1	Anliegerbescheinigung über Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) (Erschließungs- und Straßenbaubeitragsbescheinigung)	40,00 € oder nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 10.1:  Soweit die Anliegerbescheinigung weniger als eine halbe Arbeitsstunde erfordert, wird diese nach dem angegebenen Pauschbetrag berechnet. Erfordert die Anliegerbescheinigung mehr als eine halbe Arbeitsstunde, wird diese nach Zeitaufwand berechnet.	
10.2	Zweitausfertigungen von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs- und Straßenbaubeitragsbescheinigungen)	5,00 €
<b>11</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmer/innen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (Aufbruchgenehmigung)</b>	<b>nach Zeitaufwand</b>
<b>12</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	<b>nach Zeitaufwand</b>
<b>13</b>	<b>Genehmigungen von Hochbordabsenkungen bzw. Gehwegüberfahrten</b>	<b>nach Zeitaufwand</b>
<b>14</b>	<b>Genehmigungen und Erlaubnisse nach der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Laatzen</b>	
14.1	Entwässerungsgenehmigung für ein Gebäude bzw. eine bauliche Anlage, das bzw. die an die Abwasseranlage angeschlossen werden soll oder für das bzw. die eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erteilt werden soll	60,00 € oder nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 14.1:  Soweit die Entwässerungsgenehmigung oder die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang weniger als eine Arbeitsstunde erfordert, wird diese nach dem angegebenen Pauschbetrag berechnet. Erfordert die Entwässerungsgenehmigung oder die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang mehr als eine Arbeitsstunde, wird diese nach Zeitaufwand berechnet.	
14.2	Rücknahme des Entwässerungsantrages bzw. Rücknahme des Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	50 % der nach 14.1 erhobenen Gebühr
14.3	Abnahme der Abwasseranlagen	nach Zeitaufwand
14.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag
14.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	nach Zeitaufwand
14.6	Verlängerung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50 % der nach 14.5 erhobenen Gebühr
14.7	Widerruf der Genehmigung / Rücknahme des Genehmigungsantrages	25 % der nach 14.5 erhobenen Gebühr
14.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 14.8:  Die Kosten für die Untersuchung durch Dritte werden neben dieser Gebühr nach § 8 Abs. 14 der Abwasserbeseitigungssatzung als Auslagen erhoben.	
<b>15</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 i. V. m. Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	<b>40,00 € bis 500,00 €</b>
<b>16</b>	<b>Archiv</b>	
16.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu lfd. Nr. 16.1:  Als Arbeitszeit zählen auch Fahrzeiten zum und vom Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten.	
16.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 16.2:  Als Arbeitszeit zählen auch Fahrzeiten zum und vom Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten.	
16.3	Benutzung des Archivs	
16.3.1	für einen Tag	15,00 €
16.3.2	für eine Woche (5 Werktage)	45,00 €
	Anmerkung zu Nr. 16.3.1 und 16.3.2:  Die Nutzung des Stadtarchivs ist zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und journalistischen Zwecken sowie im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung gebührenfrei. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu den genannten Nutzungszwecken sind lediglich die Kopier- und Reproduktionskosten zu erstatten.	
<b>17</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
17.1	für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter werden 50 Prozent der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben. mindestens jedoch	50,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag
17.2	gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert, mindestens jedoch	nach Zeitaufwand 50,00 €
	<p>Anmerkung zu Nr. 17.2:</p> <p>Kostenfrei sind jedoch Widerspruchsverfahren, die durch einen im Dienst der Stadt stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohnempfänger, Versorgungsempfänger oder einen Hinterbliebenen dieser Personengruppen veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.</p>	
	<p><b>Anmerkung zu „nach Zeitaufwand“:</b></p> <p>Für die Berechnung der Kosten nach Zeitaufwand ist folgendes zu beachten: Die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand richtet sich nach den jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) bekanntgegebenen Pauschsätzen in der aktuell geltenden Fassung. Diese richten sich nach den Laufbahn- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen des eingesetzten Personals. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt, ist der erforderliche Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen.</p>	

---

### 3. Stadt Pattensen

#### ► 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pattensen beschlossen:

#### Artikel I

##### 1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Die

1. Satzungen und Verordnungen
2. öffentlichen Bekanntmachungen, sowie die
3. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen

der Stadt Pattensen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

**[www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt/](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt/)**

im von der Region Hannover bereitgestellten, elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ durch die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Pattensen im Wege der Amtshilfe leistet.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 2 vorangestellt:

„Sofern eine Rechtsvorschrift die Verkündung oder Bekanntmachung in einer Zeitung bestimmt, so erfolgt sie entsprechend der örtlichen Betroffenheit im lokalen Mitteilungsblatt „Herold“.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 4.

d) Absatz 4 lit. b) wird gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Aus partizipatorischen Gründen, werden die Schaukästen in den Orten durch die Stadt unter rein informatorischen Gesichtspunkten bestückt.“

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Pattensen, den 21.05.2025

Stadt Pattensen  
gez. Ramona Schumann  
Die Bürgermeisterin

---

### 4. Stadt Seelze

#### ► **Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I Satzungsänderung

**1. § 5 Verdienstaufschlüsselung Abs. 2** erhält folgende Fassung:

### § 5 Verdienstaufschlüsselung

- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, der nachgewiesene Verdienst-/Einnahmefall erstattet.

Die Höchstgrenze dafür liegt bei 62,00 € je Stunde, für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Seelze, den 28.05.2025

Stadt Seelze  
Masthoff  
Bürgermeister

---

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen

---

---

---

**Herausgeber und Verlag**  
Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-46 451  
E-Mail: [amtsblatt-rh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-rh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**  
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

**Redaktionsschluss**  
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](http://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code